



**Berufsverband für Kunst-, Musik- und Tanztherapie**  
**Europäischer Dachverband für künstlerische Therapien gem. e. V.**  
**First European Association of Arts Therapies (BKMT / FEAT)**

## S a t z u n g

### *§ 1 Name und Sitz*

1. Der Verein trägt den Namen "Berufsverband für Kunst-, Musik- und Tanztherapie - Europäischer Dachverband für künstlerische Therapien e. V./First European Association of Arts Therapies (BKMT / FEAT)".
2. Er wurde 1986 in Tübingen gegründet und hat seinen Sitz in Münster.
3. Er ist im Vereinsregister Münster eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Zweck*

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt Münster anerkannt.
2. Zweck des Vereins ist es, Kunst-, Musik- und Tanztherapie sowie andere künstlerische Therapien in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern.
3. Hierzu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
  - a) Den Zusammenschluß von Personen, die kunst-, musik- und tanztherapeutisch sowie im Bereich anderer künstlerischer Therapien arbeiten oder sich dafür interessieren.
  - b) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Kunst-, Musik- und Tanztherapie sowie anderer künstlerischer Therapien.
  - c) Verbreitung von Kunst-, Musik- und Tanztherapie sowie anderer künstlerischer Therapien im Gesundheitswesen.

### *§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Vereins*

Zur Erreichung des Zwecks des Vereins dienen folgende Mittel:

- a) Durchführung und Organisation von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.
- b) Publikationen und Verbreitung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Kunst-, Musik- und Tanztherapie sowie anderer künstlerischer Therapien.
- c) Kooperation, Austausch und Verbundsforschung in bezug auf Theorie und Praxis der Kunst-, Musik- und Tanztherapie sowie anderer künstlerischer Therapien.
- d) Interessenvertretung und Zusammenarbeit mit Personen oder Organisationen ähnlicher Interessen.

### *§ 4 Selbstlosigkeit*

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 5 Mitgliedschaft*

1. Der Verein umfaßt ordentliche, fördernde und korporative Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen haben kein Stimmrecht, können aber die Einrichtungen des Vereins benutzen.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vereins und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Jahresende.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag bis Mitte des Jahres im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
6. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende für ordentliche Mitglieder. Fördernde Mitglieder können bis zum 20. des laufenden Quartals mit Wirkung zum Schluß des nächsten Quartals kündigen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die fälligen Beiträge bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu zahlen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Bedingungen und zum kostenlosen Bezug des Informationsorgans. Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern, seine Statuten anzuerkennen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 7 Finanzwesen**

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassenführer, der die jeweils erforderlichen Buchungsunterlagen zu führen hat. Er erstellt den Jahresabschluß. Der Kassenführer wird vom Vorstand gewählt.
3. Die Kassenprüfer müssen eine eingehende Prüfung der Belege und des Jahresabschlusses vornehmen.
4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Je nach Ergebnis ist durch die Kassenprüfung die Entlastung des Kassenführers zu beantragen oder darzulegen, warum diese nicht erfolgen kann.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einmal einzuberufen. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und juristischen Personen sowie aus den persönlichen Mitgliedern.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
4. Wenn Satzungsänderungen zu beschließen sind, ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.
5. Einer ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands;
  - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder;
  - d) die Beschußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - e) die Bestellung eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehört.
6. Eine Mitgliederversammlung faßt im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Stellvertretern, dem Kassenführer sowie dem vom Vorstand benannten Vertreter für die Berufspolitik. Die Vorsitzenden sollen unterschiedlichen Richtungen künstlerischer Therapien angehören.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, repräsentiert den Verein und führt dessen Angelegenheiten.
3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder ferner mündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
7. Der Vorstand kann einen Beirat, Kommissionen und Referate zur Erfüllung sachlich und zeitlich begrenzter Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, einrichten.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich. Der Beschuß kann nur vier Wochen nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an "Musik- und Tanztherapie e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.